

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung „Friedrich-Haux-Straße“ in Albstadt-Ebingen

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gebietsbeschreibung:

Die Fläche im Geltungsbereich ist eine intensiv gepflegte Wiesenfläche, nach Süden zur Friedrich-Haux-Straße befindet sich eine ebenfalls mit Wiese bewachsene Böschung.

Ein großer Obstbaum befindet östlich angrenzend an den Geltungsbereich und ist deshalb nicht Bestandteil der Umweltprüfung zur Bebauungsplanänderung. Artenschutzrechtlich relevante Höhlungen konnten bei der Begehung keine festgestellt werden.

In der nord-westlichen Ecke befindet sich ebenfalls eine Obstbaum, die Stammdicke beträgt ca. 12 bis 15cm, auch hier konnten keine Höhlungen festgestellt werden.



Foto vom 23. Juli 2018, Blick nach Norden



Foto vom 23. Juli 2018, Böschung zur Friedrich-Haux-Straße

Einschätzung zum Artenvorkommen:

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der meist intensiven Nutzung ist die Fläche des Geltungsbereichs nur sehr spärlich als potentieller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten geeignet.

Aufgrund der Begehungen am 23. Juli 2018, von 17:00 bis 17:45 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten nicht vorhanden ist und somit keine verbotstatbeständige Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen vorliegt.

Schutzgebiete:

In einer Entfernung von ca. 380 bis 400m nach Norden befinden sich Teilflächen des LSG 403001 Albstadt-Bitz., das Biotop-Nr. 177204174415 Hecke und Magerrasen 1,3 km westlich Ebingen (Kirche) und Biotop-Nr. 277204174360 Altholz Jausenteich NO Ebingen



Grundlage Daten- und Kartendienst der LUBW (16.10.2018), Räumlicher Geltungsbereich und Radius mit 400m rot dargestellt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Siedlungsstruktur ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.